

34. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	07.11.2003	Nr. 24
--------------	---------------------------	------------	--------

### **Inhaltsangabe**

- 115. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Bornheim Nr. 104 (Ortsteil S. 242 Roisdorf) / 11. Änderung; Inkrafttreten
- 116. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßen- S. 244 raumplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Annograbben (zwischen Heinrich-von-Berge-Weg und Frongasse) in Walberberg
- 117. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßen- S. 245 raumplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Fronacker in Walberberg
- 118. Korrektur der Bekanntmachung vom 10.10.2003 betr. Herstellung von S. 246 betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim
- 119. Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung der Stadt Bornheim S. 247 über die Auslegung der Eintragungslisten anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der AGOT NRW (Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“) in der Zeit vom 27.11.2003 bis 27.01.2004
- 120. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Wb 12 in der Ortschaft Wal- S. 248 berberg / öffentliche Auslegung

---

#### Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

115.

-242-

Bebauungsplan Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf) / 11. Änderung; Inkrafttreten

### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 15.10.2003 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf) als Satzung beschlossen.

Die 11. Änderung umfasst eine Bautiefe entlang der Siegesstraße zwischen Friedrichstraße und der Bahnlinie 18 bzw. an der Bahnlinie 18 zwei Bautiefen.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf) mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklungs-, der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

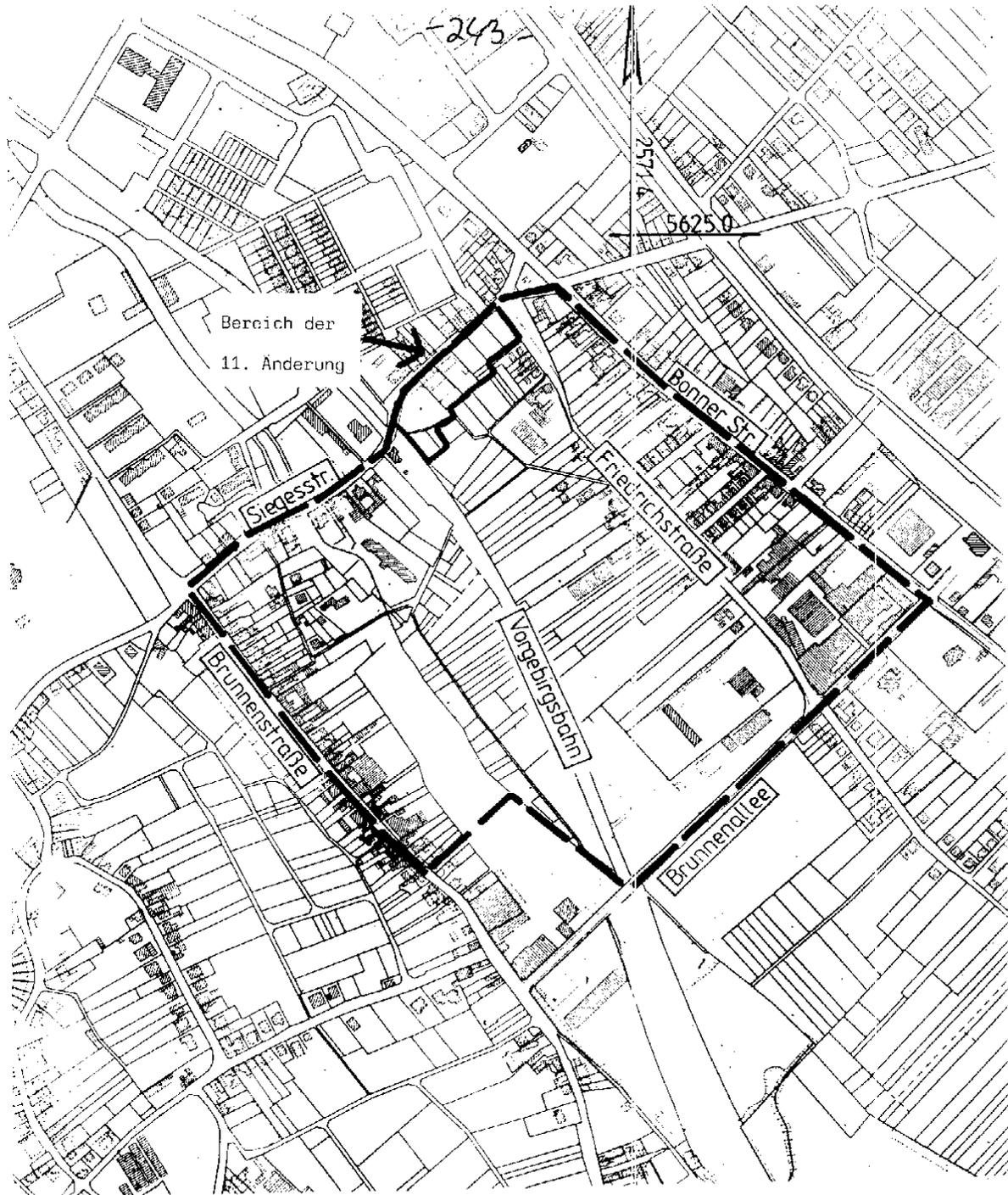
Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 30.10.2003



Bürgermeister



Übersicht  
Bebauungsplan Bornheim Nr. 104  
Ortsteil Roisdorf  
Deutsche Grundkarte 1:5000

-244-

Der Bürgermeister

**STADT BORNHEIM**

---

1.16.

## Einladung zur Anliegerversammlung

**Betr.:** Vorstellung der Straßenraumplanung<sup>2)</sup> zum Ausbau der Erschließungsanlage Annograben (zwischen Heinrich-von-Berge-Weg und Frongasse) in Walberberg

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat mich durch Beschluss vom 24.09.2003 beauftragt, die o.g. Planung in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Dienstag, dem 25.11.2003, 18.00 Uhr,  
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 03.11.2003

  
(Henseler)

---

Rathausstraße 2  
53332 Bornheim  
Tel. (02222) 945-0  
Fax (02222) 945-126

-245-  
Der Bürgermeister

**STADT BORNHEIM**

llz

## Einladung zur Anliegerversammlung

**Betr.:** Vorstellung der Straßenraumplanung<sup>3</sup> zum Ausbau der  
Erschließungsanlage Fronacker in Walberberg

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat mich durch Beschluss vom 24.09.2003 beauftragt, die o.g. Planung in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Montag, dem 01.12.2003, 18.00 Uhr,  
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 03.11.2003

  
(Henseler)

---

Rathausstraße 2  
53332 Bornheim  
Tel. (02222) 945-0  
Fax (02222) 945-126

-246-

## Korrektur

der Bekanntmachung vom 10.10.2003

118.

**Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim**

### BEKANNTMACHUNG

In der nachstehend aufgeführten Straße ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Rösberg	Proffgasse (von Hs-Nr. 33 bis Hs-Nr. 37)	Druckentwässerung (nur Schmutzwasser)	25.06.2003

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 25.12.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den *04.11.2003*  
Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister



-247-

113.

## Hinweisbekanntmachung

### zur Bekanntmachung

der Stadt Bornheim über die Auslegung der Eintragungslisten anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der AGOT NRW (Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“) in der Zeit vom 27.11.2003 bis 27.1.2004

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bornheim, Nr. 23, vom 03.11.03

Ergänzend zu den im Amtsblatt der Stadt Bornheim, Nr. 23, vom 03.11.03, genannten Auslegungszeiten weise ich darauf hin, dass an folgenden Tagen keine Auslegung erfolgt:

24.12.2003, 25.12.2003, 26.12.2003, 28.12.2003, 31.12.2003 und 01.01.2004.

Die vorgenannten Tage wurden bei der Bemessung der Auslegungsfrist berücksichtigt.



Bornheim, den 05.11.03

Der Bürgermeister

-248-

120.

Bebauungsplan Wb 12 in der Ortschaft Walberberg /  
öffentliche Auslegung

**Bekanntmachung**

Aufgrund § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 14.10.2003 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Wb 12 in der Ortschaft Walberberg öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen Walburgisstraße/Kitzburger Straße, Hanrathstraße und Schützenstraße.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

**vom 17.11.2003 bis 16.12.2003 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

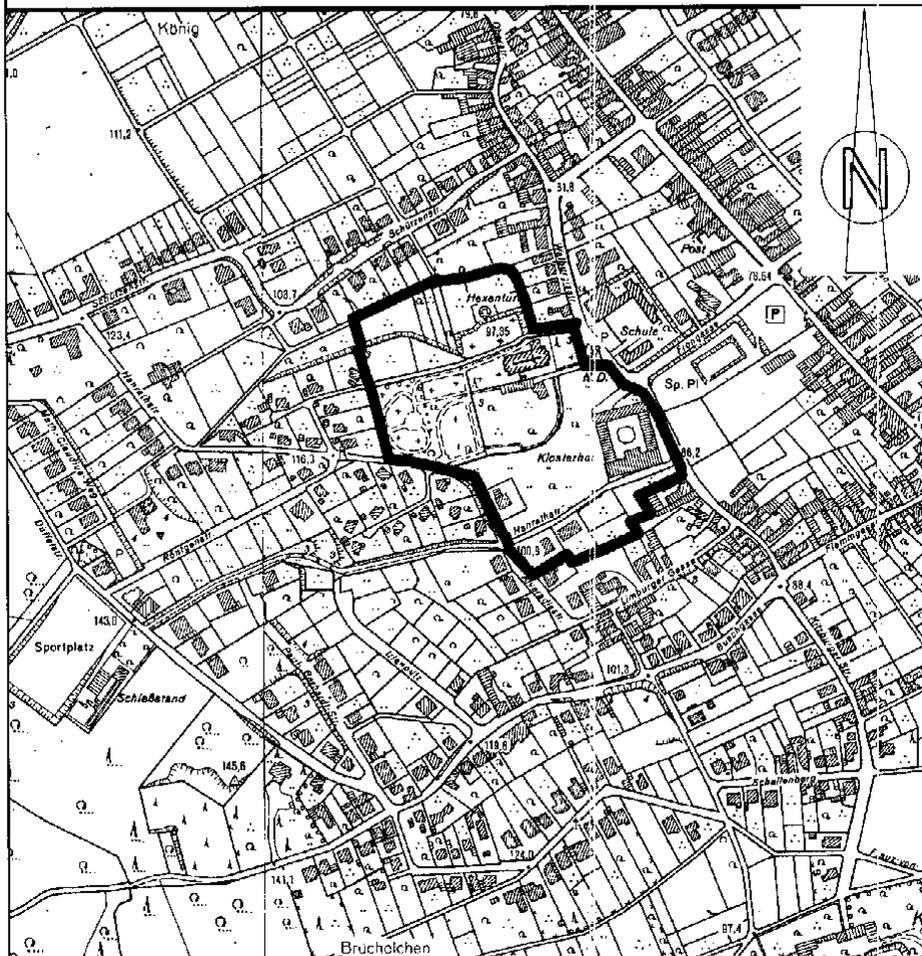
Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
und donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 04.11.2003

  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Wb 12**  
in der Ortschaft Walberberg



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:5000



Grenze des Plangebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124